

RS Vwgh 1997/5/28 97/12/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1997

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §80 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/12/0007 E 14. März 1988 VwSlg 12669 A/1988 RS 2

Stammrechtssatz

Die "Weiterbelassung" einer Naturalwohnung durch vorläufige Nichterlassung eines Entziehungsbescheides stellt keine Gestattung nach § 80 Abs 9 BDG 1979 dar. Eine Gestattung nach § 80 Abs 9 setzt vielmehr voraus, dass dem in dieser Bestimmung genannten Personenkreis kein subjektives Recht auf Benützung der Naturalwohnung (mehr) zusteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120118.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at